

Satzung
des Vereins für die Städtepartnerschaft der Stadt Marktoberdorf
mit der Gemeinde Forza d'Agrò

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext auf das Gendern verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind bei der männlichen Formulierung alle Geschlechter mit einbezogen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaft Forza d'Agrò – Marktoberdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.2** Er hat seinen Sitz in Carl-Orff-Ring 16, 87616 Marktoberdorf.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Der Verein mit Sitz in Marktoberdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein hat die Aufgabe, die Verständigung und den Aufbau guter Beziehungen zwischen den Bürgern der Stadt Marktoberdorf und den Bürgern der Partnergemeinde Forza d'Agrò unter Berücksichtigung der besonderen geschichtlichen und internationalen Beziehungen zu fördern und auszubauen.

Der Verein plant hierbei insbesondere Programme und Projekte, die den kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Austausch fördern.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Stadt Marktoberdorf unterstützt den Verein verwaltungsseitig bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der

Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

6.1 Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden zum Jahresanfang per Lastschriftverfahren eingezogen.

6.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.3 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.

Davon ist je ein Sitz von einem Bürgermeister und einem Mitglied des Stadtrates der Stadt Marktoberdorf als gekorene Mitglieder zu besetzen.

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Beisitzer beratend hinzuziehen.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte ab einem Einzelgeschäftswert von mehr als 250 EUR die Zustimmung von beiden vertretungsberechtigten Vorständen notwendig ist. Bei Ausfall eines vertretungsberechtigten Vorstandes ersetzt der Schatzmeister die zweite Stimme.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

9.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans, den der Vorstand beschließt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

9.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich oder in elektronischer Form. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.

9.3 Jedes Vorstandsmitglied hat seinen Aufgabenbereich selbständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

10.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Bürgermeister und ein Mitglied des Stadtrates sind gekorene Mitglieder im Vorstand. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

10.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

11.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Änderung der Satzung
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Die Wahl eines Kassenprüfers (Ein zweiter Kassenprüfer wird von der Stadt Marktoberdorf ernannt.)
Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der ersten Mitgliederversammlung.
- f) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) Die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

13.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in digitaler Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

13.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

14.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

14.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes muss in geheimer Abstimmung gewählt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit

mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

14.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

15.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlussfassung

Marktoberdorf, den 23.03.2023